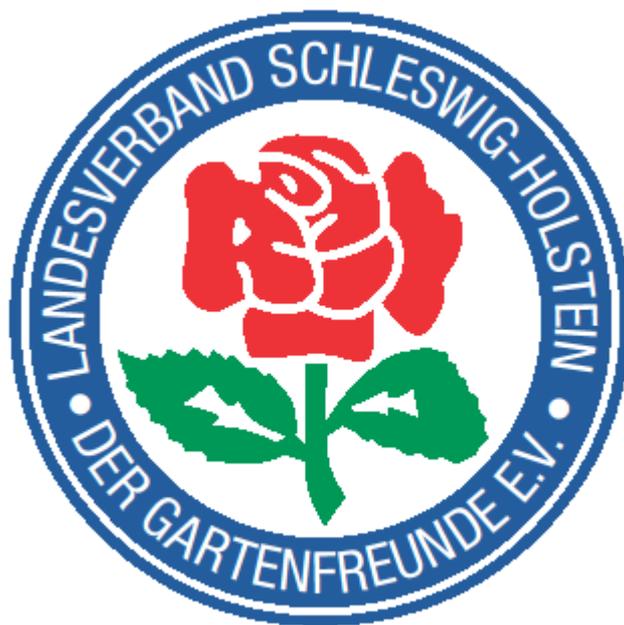


Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.



Ein Land, 2 Küsten und 35.000 Kleingärtner und
in Deutschland ganz oben

News für Verbände und Vereine

Die Mitgliederversammlung

News für Verbände und Vereine

Die Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden von den Organen des Vereines gefasst.

§ 32 BGB Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Auch ohne Zustimmung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Viele Kleingärtnervereine erfüllen die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 32 BGB. Zu Ihren Vereinsorganen gehören die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Delegierten oder die Delegiertenversammlung, gegebenenfalls die Benennung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB und andere.

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für den Verein unentbehrlich. Die Funktion und Aufgaben der Mitgliederversammlung können zwar beschränkt, aber nicht beseitigt werden.

In den Vereinen sind die Mitgliederversammlungen in der Regel die höchsten Organe des Vereins - was sie nicht sein müssen - und diejenigen Organe, die die weitesten Befugnisse haben. Demokratisch organisiert sollte die Mitgliederversammlung die Intension vorgeben, wie die Zwecksetzung des Vereines immer zu erreichen ist.

Das Gesetz spricht in § 32 von der „Versammlung der Mitglieder“. Es gibt dazu auch viele andere Bezeichnungen, wie z.B. Hauptversammlung u. ä.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Gesetz nicht unterschieden. Als ordentliche Versammlung wird meistens die Versammlung verstanden, die von der Satzung vorgesehen, zu bestimmten Zwecken regelmäßig stattfinden soll, z.B. die Jahresmitgliederversammlung oder die in zeitlichen Abständen stattfindenden Mitgliederversammlungen.

Als außerordentliche Versammlungen werden Versammlungen bezeichnet, die nicht von vornherein periodisch festgelegt sind, sondern aus einem besonderen Anlass einberufen werden. Bedeutung hat diese Unterscheidung der Bezeichnung aber nicht. Auch auf dieser Mitgliederversammlung kann alles für den Verein relevante zur Abstimmung gestellt werden.

Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung

Nach § 32 Abs. 1 S.1 werden Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins in der Satzung zugewiesen sind, durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

Oft sind durch die Satzungen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben aufgeführt:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- Besprechung und Genehmigung des Haushaltskostenvoranschlages
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über die Höhe der Pachten
- Erledigung der eingebrachten Anträge
- die Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Wahl der Schiedsstelle
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über Einsprüche und Kündigungen des Vorstandes
- Entscheidung über die Höhe des Beitrages für die Gemeinschaftsarbeit
- Entscheidung über die Festlegung von Umlagen
- Genehmigung der Ehrenordnung

Soll durch die Mitgliederversammlung eine Umlage festgelegt werden, so muss diese in der Satzung festgehalten sein, dass sich die maximale Höhe der Umlage aus der Satzung selbst ergibt.

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Umlage kann ein in der Satzung angegebener maximaler Betrag oder ein Mehrfaches des Beitrages sein.

Für das Mitglied muss erkennbar sein, was höchstens auf ihn zukommen kann.

Fehlt eine solche Bezugsgröße in der Satzung, ist die auf der Mitgliederversammlung beschlossene Umlage gegenüber den Mitgliedern, die die Zahlung verweigern, nicht durchsetzbar.

Sind diese Aufgaben der Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung zugewiesen, kann nur die Mitgliederversammlung darüber entscheiden.

Die Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung

Nach den Satzungen der Vereine oder Verbände ist die Mitgliederversammlung meistens nach Ablauf einer bestimmten Zeit einzuberufen. Häufig immer zur gleichen Zeit, etwa jährlich im Februar. Sie sollte, da die Amtsperioden der Vorstände auf ein oder zwei Jahre laufen, darauf abgestellt sein.

In machen Vereinen wird ein Teil des Vorstandes in geraden, eine anderer Teil in ungeraden Jahren gewählt. Um diese Vorgabe zu beachten, sollte die Mitgliederversammlung möglichst immer zur selben Zeit stattfinden.

Daneben kann es außergewöhnliche Mitgliederversammlungen geben. Nach dem Gesetz muss die Satzung eine entsprechende Bestimmung enthalten, sonst gilt § 37 BGB.

(Mustersatzung LV SH)

Hier sind zunächst die § 36, § 37 BGB zu nennen:

§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in den durch Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn durch die Satzung bestimmte Teile oder in Ermangelung einer Bestimmung der **zehnte Teil der Mitglieder** die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein sein Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

Es müssen nicht 10% sein. Das Gesetz § 37 Abs. 2 BGB sieht 1/10 vor. Die Kommentare gehen teilweise sogar soweit, dass weniger als 50% - Minderheit der Vereinsmitglieder - für eine solche Versammlung sein müssen. Dies ist sehr umstritten und hängt auch von der Anzahl der Mitglieder ab, gebräuchlich ist häufig 25%.

Das BGB, der § 37 besagt, wenn die Satzungsbestimmung es vorsieht, *der zehnte Teil* der Mitglieder die Berufung schriftlich beantragen kann.

Einem solchen Antrag auf Durchführung einer Mitgliederversammlung muss der Vorstand folgen, wenn er geprüft hat, ob die satzungsgemäß vorgegebene Minderheit erreicht ist, und wenn Form und Inhalt des Verlangens den Vorgaben des § 37 Abs. 1 BGB entsprechen. Dies ist der Fall, wenn ein bestimmter Antrag gestellt wird. Dieser Antrag kann auch die Abwahl bzw. Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes zum Inhalt haben, es kann aber auch ein Sachantrag oder ein Antrag auf Anhebung des Beitrages oder die Erhebung einer Umlage sein.

Einen solchen Antrag kann der Vorstand nur zurückweisen, wenn

- ohnehin eine Mitgliederversammlung stattfindet, deren Tagesordnung um die entsprechenden Punkte ergänzt werden kann.
- die Versammlung zur Entscheidung über die in dem Minderheitsantrag angegebenen Tagesordnungspunkte nicht zuständig ist.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung

Soweit in der Satzung kein Ort für die Mitgliederversammlung festgesetzt ist, können auch der Vorstand oder die vorausgegangene Mitgliederversammlung bestimmen, wo die nächste Mitgliederversammlung stattzufinden hat. In der Regel dürfte dies an einem Ort sein, der für alle Mitglieder des Vereins leicht zu erreichen ist. Es darf kein Ort gewählt werden, den die Mitglieder nur erschwert erreichen können.

Auch bei der Bestimmung des Zeitpunktes der Mitgliederversammlung ist zu beachten, dass jedem Mitglied die Möglichkeit zur Teilnahme gegeben sein sollte.

Mitteilung und Umfang der Tagesordnung: Anträge und Dringlichkeitsanträge

Gemäß § 32 Abs. 1 BGB setzt eine gültige Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung voraus, dass der Gegenstand bei der Berufung (in der Einladung verzeichnet) bezeichnet wird. Dieses bedeutet, dass bereits mit der Einladung die vorgesehenen Tagesordnungspunkte mitzuteilen sind; jedenfalls die, über die Beschlüsse gefasst werden sollen.

Zweck dieser Vorschrift ist es, die Mitglieder vor Abhaltung der Mitgliederversammlung darüber zu informieren, welche Gegenstände zur Beratung und Abstimmung gelangen. Sie sollen vor Überraschungen geschützt sein und sich auf die Mitgliederversammlung vorbereiten können.

Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung ist deren Abänderung nicht mehr möglich. Über neue Anträge kann nur noch beraten, nicht aber abgestimmt werden. Einzige Ausnahme davon dürfte sein, wenn sämtliche Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung anwesend sind und entsprechende Änderungen wollen.

Dahinter steckt, dass es jedem Mitglied freisteht, zur Mitgliederversammlung zu kommen. Es muss sein Fernbleiben auch nicht entschuldigen. Es soll vor Überraschungen geschützt werden, wenn es - aus welchen Gründen auch immer - nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann oder will. Deshalb sind Formulierungen wie „Anträge sind spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen“ zwar satzungsmäßig in Ordnung.

Solche spät eingereichte Anträge können aber auf der drei oder fünf Tage später stattfindenden Mitgliederversammlung nicht behandelt werden. Über sie kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Man sollte keinesfalls noch Anträge zulassen, die auf eine Änderung der Satzung hinauslaufen oder finanzielle Auswirkungen für die Mitglieder haben (z.B. Festsetzung von Umlagen, Beitragsänderung, Umfang der Gemeinschaftsarbeit etc.). Empfehlenswert ist es hierzu die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 17.11.1986 genauer - nicht nur den Leitsatz, sondern auch die Passagen der Begründung - zu lesen, in denen sich das Gericht ausdrücklich mit den Anforderungen an die Satzung und Dringlichkeitsanträge auseinandersetzt (BGHZ 99, 119/124 = NJW 1987, 1811ff).

Soweit in der Einladung Anträge formuliert sind, müssen diese so genau bestimmt sein, dass das Mitglied die Bedeutung des Abstimmungsgegenstandes ohne weiteres erfassen kann. Insbesondere bei Satzungsänderungen muss der Inhalt der Beschlussgegenstände mindestens schlagwortartig umschrieben sein. Die Bezeichnung Satzungsänderung allein reicht nicht aus. Am besten stellt man den Text der alten Satzung dem der beabsichtigten Neuerungen gegenüber (so genannte Synopse).

Sollten sich bei der Einberufung der Mitgliederversammlung Fehler einschleichen, kann dies grundsätzlich zur ungültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung führen. Derartige Beschlüsse können später auch vor Gericht angegriffen werden. Sollten solche ungültigen Beschlüsse finanzielle Forderungen gegen die Mitglieder auslösen, kann sich jedes Mitglied in einem Verfahren, in dem der Verein die Leistung einklagt, darauf berufen, dass es die Zahlung nicht leisten muss, weil der Beschluss unwirksam war. Dies wäre dann vom Gericht zu prüfen.

Ablauf der Versammlung

Mitgliederversammlungen sind so durchzuführen, dass Vereinsaufgaben sachgerecht erledigt, insbesondere Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst werden können. Sie sollten auch zeitlich vorbereitet werden. Mitgliederversammlungen die länger als 2 bis 2 ½ Stunden dauern, sind zu lang und bringen keine brauchbaren Ergebnisse mehr. Die Mitglieder verlassen nach und nach den Saal.

Leitung der Versammlung

In vielen Satzungen wird die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Macht die Satzung keine Aussage darüber, wer die Versammlung leiten soll, muss vor Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter bestellt werden. Dieser kann aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder heraus gewählt werden.

Befugnisse der Versammlungsleiters

Soweit der Verein nicht in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung die Befugnisse des Versammlungsleiters festgelegt hat, hat er die Aufgabe für einen sachgemäßen, möglichst reibungslosen und zügigen Ablauf der Mitgliederversammlung zu sorgen.

Dazu gehört auch, dass der Versammlungsleiter das Hausrecht hat. Er kann störende Mitglieder oder Vereinsfremde aus der Mitgliederversammlung ausschließen. Bei einem störenden Mitglied müssen diese Störungen aber erheblich sein, weil es zu den originären Rechten eines Mitgliedes gehört, auf der Mitgliederversammlung zu sprechen und an Beschlussfassungen teilzunehmen.

Aufgaben des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter hat darauf hinzuwirken, dass die Tagesordnung zügig und sachgemäß erledigt wird und auf der Grundlage demokratischer Verfahrensweise eine eindeutige Willensbildung zu Stande kommt. Er sollte jedem Mitglied das Rederecht einräumen und muss dafür sorgen, dass Minderheiten vor einer Majorisierung geschützt werden. Der Versammlungsleiter hat darauf zu achten, dass Abstimmungen nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden.

Zusammengefasst hat der Leiter der Mitgliederversammlung ihm nicht entziehbare Befugnisse:

- Feststellung der anwesenden Mitglieder und eventuelle, vorläufige Prüfung der Teilnahmeberechtigten, hierzu kann er sich auch einer Mandatsprüfungskommission o. a. Helfer bedienen.
- bei satzungsgemäßen Mehrstimmenrechten eventuelle Feststellung der Stimmenzahl
- bei satzungsmäßig zulässigen Vollmachtstimmen die Prüfung und Bekanntgabe der Vollmachtstimmen
- Eröffnung der Mitgliederversammlung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bekanntgabe der Tagesordnung
- Aufruf von Tagesordnungspunkten
- Worterteilung und Entgegennahme von Anträgen zur Geschäftsordnung
- Ordnungsmaßnahmen wie Ordnungsruf, Wortentziehung, Saalverweis
- Leitung der Beratung und Abstimmung
- eventuelle Wiederholung der Abstimmung
- Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses
- bei Wahlen: stellen der Frage, ob der gewählte die Wahl annimmt
- Überwachung der Protokollführung
- Schließung der Versammlung

Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

Grundsätzlich teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, ob es Stimmrecht hat oder nicht.

Die Teilnahme von Nichtmitgliedern kann zugelassen werden. Dies ist der Fall, wenn man mit der Mitgliederversammlung auch öffentlich wirksam das Vereinsleben darstellen möchte und Gäste aus Politik, der Verwaltung oder Medienvertreter einlädt.

Wenn die Satzung die Zulassung von Gästen nicht ausdrücklich verbietet, liegt es im Ermessen des einberufenden Organs, Gäste zur Mitgliederversammlung einzuladen. Wird die Frage der Zulassung eines Gastes zur Mitgliederversammlung aktuell, entscheidet hieraus der Versammlungsleiter, wobei er zweckmäßigerweise dazu die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholt.

Einen Anspruch auf Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung oder Anwesenheit bestimmter Personen hat weder das einzelne Vereinsmitglied noch Dritte. Grundsätzlich haben die Gäste kein Rede- und Stimmrecht. Ihnen Rederecht einzuräumen hängt davon ab, ob die Gäste nicht unzulässig die Mitglieder zu beeinflussen zu versuchen.

Gerade wenn man aber fachkundigen Rat von den Gästen erwartet, ist es natürlich angezeigt, solchen Gästen auch die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Bericht des Vorstandes

Auch der ehrenamtlich tätige Vorstand ist verpflichtet, über seine Auftragstätigkeit zu berichten. Der Vorstand übt seine Vorstandsämter gemäß §§ 670 ff BGB aus, in dem jedes Vorstandsmitglied mit dem Verein einen so genannten Auftragsvertrag eingeht. Dieser Vertrag kommt zu Stande, in dem er die Frage des Versammlungsleiters bejaht, ob er die Wahl annimmt. Gemäß diesem Auftragsverhältnis hat er die Verpflichtung, über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen. Deshalb ist es auch wichtig, den Rechenschaftsbericht so genau wie möglich zu halten. Nur über das, was der Vorstand auch tatsächlich vorgetragen hat und was dadurch den Mitgliedern bekannt ist, kann der Vorstand letztlich entlastet werden. Dies betrifft auch die Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben: Wenn die Mitglieder nicht wissen, was der Vorstand gemacht hat, wofür er Einnahmen verwendet hat, kann er nicht wirksam entlastet werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass jedes Vereinsmitglied grundsätzlich berechtigt ist, in die Vereinsunterlagen Einblick zu nehmen. Zwar gilt dies nicht zu jeder beliebigen Tages- oder Nachtzeit. Das Mitglied muss sich schon an die üblichen Geschäftszeiten halten, in denen der Vorstand seine Vereinsarbeit erledigt.

Man kann aber den Wunsch des Mitgliedes nicht mit dem Bemerkten zurückweisen, der Vorstand hat für so etwas keine Zeit. Kassenunterlagen sind auf der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme bereit zu halten, wenn ein oder mehrere Mitglieder Einblick nehmen wollen.

Nach der Aussprache über den Bericht des Vorstandes und des Rechnungsführers folgt in der Regel der Bericht der Kassenprüfer bzw. der Revisoren. Diese haben im Vorfeld der Mitgliederversammlung die Vereinsunterlagen geprüft.

Sie sollen auch einen Blick in die Protokolle der Vorstandssitzung werfen und gefasste Beschlüsse prüfen, die sich in den Protokollen widerspiegeln müssen. Dies ist besonders dann wichtig, wenn die Mitgliederversammlung dem Vorstand Beschlüsse mitgegeben hat, die er umzusetzen hatte.

Nachdem die Kassenprüfer oder Revisoren ihren Bericht abgegeben haben, machen sie den Vorschlag, den Vorstand zu entlasten oder sie tragen Gründe vor die einer Entlastung entgegenstehen. Darüber wird dann abgestimmt.

Die Entlastung des Vorstandes führt zu einer Haftungsentlastung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein. Dies bedeutet, dass der Verein den Vorstand wegen der Geschäftsarbeit nicht mehr in Anspruch nehmen kann, auch wenn der Vorstand nicht fehlerfrei gearbeitet hat. Sollte sich allerdings später herausstellen, dass der Vorstand strafbare Handlungen (z.B. Unterschlagungen zu Lasten des Vereins o.ä.) während seiner Tätigkeit begangen hat, wird man selbstverständlich die dafür verantwortlichen Vorstandsmitglieder wieder in die Haftung nehmen können. Insofern sind sie nicht entlastet. Sie werden diese schwerwiegenden Fehler auch kaum in ihrem Rechenschaftsbericht vorgetragen haben.

Rederecht eines jeden Mitgliedes

Grundsätzlich hat jedes Mitglied Rede- und Stimmrecht. Davon kann die Satzung Ausnahmen oder Abweichungen vorsehen, z.B. passive Mitglieder, die über den Umfang der zu leistenden Gemeinschaftsarbeit nicht mitbestimmen dürfen.

Wortmeldungen werden in der Reihenfolge des Einganges berücksichtigt. Üblicherweise ist eine Rednerliste zu führen, wenn mehrere Wortmeldungen erwartet werden. Auch wiederholte Wortmeldungen sind zulässig.

Die Redezeit kann beschränkt werden. Dies müsste in der Satzung oder Geschäftsordnung angeordnet werden, die für die Mitgliederversammlung oder generell für den Verein verabschiedet worden ist. Fehlen derartige Anordnungen, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über diese Frage entscheiden.

Eine individuelle Redezeitbeschränkung, z.B. wenn das Mitglied von dem eigentlichen Tagesordnungspunkt abschweift oder aus Ordnungsgründen, weil es sich zu Beleidigungen hinreißen lässt, ist ebenfalls möglich. Es darf aber nicht dazu führen, dass dem Mitglied das Frage- bzw. Auskunftsrecht genommen wird.

Sollte es notwendig sein, dass Mitglied aus dem Saal zu verweisen, darf dies nur als „ultima ratio“, als letztes Mittel, angewendet werden. Das Mitglied muss sich derartig daneben benommen haben, dass dem Versammlungsleiter letztendlich nichts anderes übrig bleibt als das Mitglied aus dem Versammlungssaal zu verweisen, um den geordneten Verlauf der Mitgliederversammlung sicherzustellen. Dabei ist zu bedenken, dass das Mitglied dadurch wesentliche Teile seiner Vereinsrechte verliert.

Antrag „Schluss der Rednerliste“ und „Schluss der Debatte“

Das Rederecht ist ein Mitgliedschaftsrecht, das nicht ohne weiteres durch Mehrheitsbeschluss beeinträchtigt werden kann. Anordnungen auf „Schluss der Rednerliste“ und „Schluss der Debatte“ sind von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung kann diese Anordnung allerdings auch dem Leiter der Mitgliederversammlung überlassen. Ob solche Anträge zulässig sind, ist umstritten. Eine Beendigung des Rederechts durch den Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung ist nur dann gerechtfertigt, wenn keine neuen Gesichtspunkte mehr in die Debatte eingebracht werden. Wenn zeitliche Gründe vorliegen, die eine weitere Aussprache nicht mehr möglich machen, sollte entweder über eine Vertagung nachgedacht werden oder ein Beschluss über den Tagesordnungspunkt gefasst werden.

Abstimmung und Wahlen

Verlangt die Satzung für die Mitgliederversammlung insgesamt oder für einzelne Abstimmungsgegenstände eine Mindestzahl von abstimmenden Mitgliedern, so muss der Leiter die Beschlussfähigkeit der Versammlung feststellen.

Auch Verfahrens- und Sachanträge, deren rechtliche Wirksamkeit zweifelhaft ist, muss der Versammlungsleiter zur Abstimmung stellen. Der Versammlungsleiter bzw. seine Mandatsprüfungskommission ist keine „Vorprüfungsinstanz“ für nichtige oder ungültige Beschlüsse. Es sollte aber mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass Bedenken gegen die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses bestehen, sollte er denn gefasst werden.

Der Versammlungsleiter muss darauf hinwirken, dass über einen inhaltlich bestimmten Antrag abgestimmt wird. Der Antrag muss so deutlich formuliert sein, dass man mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen kann.

Art und Weise der Stimmabgabe

Zunächst ist hier wieder ein Blick in die Satzung notwendig. Häufig ist in Satzungen nur vorgeschrieben „dass Wahlen in geheimer Abstimmung durchzuführen sind, wenn mehrere Personen zur Wahl eines Vorstandes vorgeschlagen werden. Ist nur eine Person oder wird nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl auch mit Handzeichen erfolgen.“

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Vielfach ist es Brauch, dass schon auf Wunsch eines Mitgliedes auch eine ansonsten zulässig offene Wahl als geheime Abstimmung erfolgen muss. Gemäß der dazu ergangenen Rechtsprechung wird wiederum auf das Mehrheitsrecht verwiesen: Nur wenn die Mehrheit der Mitglieder geheime Wahl wünscht, ist geheim abzustimmen.

Die geheime Wahl findet mittels Stimmzetteln statt. Der abgegebene Stimmzettel muss so gestaltet bzw. ausgefüllt werden, dass die mit der Stimmabgabe verbundene Willenserklärung des Abstimmenden deutlich zu erkennen ist.

Bei der gewöhnlichen Stimmabgabe Beschlüsse betreffend ist in der Regel eine offene Abstimmung vorzunehmen, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht. Für Wahlen und Abstimmung gilt nach dem Gesetz das Gleiche.

Erforderliche Mehrheiten

Wahlen sind im Vereinsrecht wie Beschlüsse zu behandeln. Die gemäß der Satzung verlangten Mehrheiten treffen deshalb sowohl für die Stimmabgabe bei Wahlen als auch bei Beschlüssen zu.

a) Einfache oder absolute Mehrheit

Dabei übertrifft die Zahl der gültigen „Ja-Stimmen“ um wenigstens eine Stimme die der „Nein - Stimmen“.

(z.B. bei 100 Stimmberechtigten müssen 51 Personen mit „Ja“ stimmen, bei drei Kandidaten wäre ein Kandidat nur dann gewählt, wenn er von 100 abgegebenen Stimmen 51 auf sich vereint)

b) Die qualifizierte Mehrheit

Sie ist größer als die einfache Mehrheit. Für eine Satzungsänderung und für den Beschluss über die Auflösung des Vereins sind in der Regel $\frac{3}{4}$ oder noch größere Anteile der abzugebenden Stimmen erforderlich, um einen Beschluss wirksam herbeizuführen. Dies ergibt sich aus den § 33 Abs. 1 S.1 BGB bzw. § 41 S.2 BGB.

Ausnahmsweise ist nach § 32 Abs. 2 BGB eine Beschlussfassung möglich und ein solcher Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Dies dürfte möglicherweise für Vorstandsentscheidungen hin und wieder von Bedeutung sein, wohl aber kaum für eine Mitgliederversammlung bei einem größeren Verein.

c) Relative oder verhältnismäßige Mehrheit

Diesen Begriff kennt das Gesetz eigentlich nicht. Eine solche Mehrheit ist nur denkbar, wenn mehrere Abstimmungsalternativen zur Auswahl stehen. Hier ist ein Beschluss dann gefasst bzw. eine Person gewählt, auf den/die die meisten Stimmen fallen. Wenn z.B. bei 100 angegebenen Stimmen Kandidat A 40 Stimmen erhält, Kandidat B 35 Stimmen und Kandidat C 25 Stimmen, ist Kandidat A gewählt.

d) Stimmenenthaltungen/ungültige Stimmen

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind ohne Bedeutung. Sie werden nicht mitgezählt.

e) Wirksamwerden des Stimmungsergebnisses

Beschlüsse werden mit der Beschlussfassung wirksam, es sei denn, sie sollen erst in die Zukunft hineinwirken (z.B. Beitragserhöhung ab dem kommenden Jahr).

Satzungsänderungen werden gemäß § 71 BGB erst wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen sind.

Wahlen werden mit der Bekanntgabe des Ergebnisses und der Annahme der Wahl wirksam. Zur Wirksamkeit der Vorstandswahl bedarf es nicht der Eintragung ins Vereinsregister. Gleichwohl ist die Eintragung aber vom Vorstand anzumelden. Diese Eintragung sollte auch kurzfristig über einen Notar nach der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

In § 67 BGB heißt es, dass jede Änderung des Vorstandes vom Vorstand zur Eintragung anzumelden ist. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen, d.h. das Protokoll der Versammlung. Das Gesetz sieht keine Fristen vor. Sie sollte aber so schnell wie möglich herbeigeführt werden.

Protokoll

Sowohl aus den meisten Satzungen, wie auch aus § 58 Ziffer 4 BGB ergibt sich, dass über die Mitgliederversammlung und andere Sitzungen der Beschlussorgane Protokolle zu führen sind, in denen die wesentlichen Ergebnisse der Versammlung beurkundet werden müssen. Deshalb ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dauerhaft aufbewahrt wird.

Das Protokoll sollte vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein.

Das Protokoll sollte folgenden Inhalt haben:

- Ort, Tag und Stunde der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Eröffnung durch den Versammlungsleiter
- Eventuelle Wahl oder Bestellung des Protokollführers
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Rechnungsführers
- Bericht der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes unter Angabe wer in welchem Amt mit welcher Stimmenzahl gewählt wird und ob er das Amt annimmt
- Anträge und Anträge zur Satzungsänderung
- die zur Abstimmung gelangten Sachanträge und eventuelle Verfahrensanträge mit genauem Wortlaut
- die Art der Abstimmung
- die Art des Abstimmungsergebnisses aufgeschlüsselt nach „Ja-Stimmen“ - „Nein- Stimmen“ - Stimmenthaltungen - ungültige Stimmen
- Schließung der Versammlung

- Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers, wobei erkennbar sein muss, wer in welcher Funktion unterschrieben hat
- Datum der Niederschrift

In der Regel können Protokolle nicht bereits in der Versammlung gefertigt werden. Das Protokoll sollte aber zeitnah erstellt werden.

Jedes Mitglied hat das Recht ohne Nachweis eines berechtigten Interesses das Versammlungsprotokoll einzusehen. Ein Anspruch auf Übermittlung einer Abschrift des Protokolls hat ein Mitglied allerdings nur dann, wenn in der Niederschrift ein eigener Redebeitrag des Mitgliedes festgehalten worden ist.

Die Willensbildung des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein nach innen und außen zu vertreten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und die Geschäfte des Vereins zu führen. Zur Entscheidungsfindung im Vorstand gilt deshalb analog alles, was zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gesagt wurde, mit den durch die Größe des Organs gegebenen Besonderheiten.

Dem Vorstand gehören in der Regel an: der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der zugleich Schriftführer ist, ein Kassierer und ein Rechnungsführer.

Zum erweiterten Vorstand zählt außer den o.g. Vorstandsmitgliedern ein Fachberater und Beisitzer. Wenn diese alle Mitglieder des Vorstandes sind, kommen Vorstandsentscheidungen dann wirksam zu Stande, wenn sie mehrheitlich im Vorstand herbeigeführt werden. Dabei haben auch die Vorstandsmitglieder die gleichen Rede- und Abstimmungsrechte, die nicht nach außen vertretungsberechtigte (also nicht so genannte geschäftsführende) Vorstandsmitglieder sind.

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Nach der Rechtsprechung und Literatur ist der Vorstand nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsämter besetzt sind. Die Satzung kann und sollte ausdrücklich von diesem Erfordernis befreien. Häufig kommt es vor, dass schon bei der Wahl nicht alle Vorstandsämter besetzt werden können oder während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ersatzlos ausscheidet.

Streng genommen wäre der Vorstand dann nicht beschlussfähig und der Verein kaum noch handlungsfähig, wenn die Satzung hier nicht anderes bestimmt.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er hat eine geordnete Verwaltung der anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. In manchen Satzungen darf der Vorstand die Höhe der Mitgliedsbeiträge selbst bestimmen und die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden der Gemeinschaftsarbeit festlegen. In der Regel ist dies der Mitgliederversammlung vorbehalten. Dies kommt eher in den Verbänden vor, die einen Gesamtvorstand haben.

Eingeschränkt ist der Vorstand in manchen Satzungen insoweit, wie er nur Geschäfte bis max. € 2.500,00 oder ähnlichen Beträgen im Einzelfall abschließen darf. Diese Beschränkungen wirken aber immer nur nach innen, solange sie nicht auch im Vereinsregister als entsprechende Beschränkung eingetragen werden. Nur dann kann dies auch Außenwirkung entfalten. Wenn sie nicht eingetragen sind, bedeutet das, dass Geschäfte, in denen der Verein eine Leistungsverpflichtung von mehr als € 2.500,00 einget, trotzdem Dritten gegenüber wirksam sind.

Im Innenverhältnis wäre dann aber das jeweilige/oder diejenigen vertretungsberechtigte(n) Vorstandsmitglied(er), welche(s) derartige Geschäfte eingegangen sind/ist, in der Haftung.

Amtsperiode

Vorstandsmitglieder werden regelmäßig für eine bestimmte Zeit gewählt. Häufig sehen Satzungen vor, dass ein Teil des Vorstandes in geraden, der andere Teil in ungeraden Jahren gewählt wird. Hier sollte darauf geachtet werden, dass immer der Zusatz in der Satzung steht, „...bleiben so lange bis Neuwahlen erfolgt sind im Amt“, da sonst nach Zeitablauf automatisch das Vorstandsamt endet und der Verein nicht wirksam vertreten wird.

Der Vorstand sollte sich monatlich treffen, die Sitzung ist von seinem Vorsitzenden oder Stellvertreter zu leiten. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt ähnlich wie die der Mitgliederversammlung. Hier sind alle ordentlichen Vorstandsmitglieder stimmberechtigt, auch wenn, wie bei manchen Satzungen vorgesehen, der Fachberater, die Anlagenleute und Wertermittler durch den Vorstand in den Vorstand berufen werden können. Mit ihrer Berufung gehören sie dem Vorstand an.

Zur Vorstandssitzung ist unter Angabe einer Tagesordnung frühzeitig einzuladen.

Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes

Grundsätzlich ist der Widerruf oder die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes unter denselben Voraussetzungen möglich, wie die, die für die Wahl genannt sind. Satzungsformulierungen, die die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes von einer qualifizierten Mehrheit abhängig machen, während die Wahl zum Vorstand mit einfacher Mehrheit möglich ist, sind unwirksam.

Der Widerruf oder die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes von einem vorliegenden, wichtigen Grund abhängig zu machen, ist dagegen zulässig (§ 27 Abs. 2 BGB). Ein solcher Grund ist insbesondere die grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Vertretung des Vereines durch den Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Dabei ist über die oben dargestellten Grundsätze hinaus zu beachten, dass der Vorstand nicht stimmberechtigt oder vertretungsberechtigt ist, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Hier darf das jeweilige Vorstandsmitglied nicht mitstimmen.

Auch darf der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nicht in Personenidentität einen Vertrag mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied selbst abschließen. Dies verbietet § 181 BGB, der das Selbstkontrahieren untersagt. Dies bedeutet, dass der Vorsitzende für den Verein nicht wirksam handeln kann, wenn er von sich selbst als Einkäufer Baumaterialien für den Verein ankauft. Ein solcher Vertrag wäre nicht wirksam.

Quelle:

BDG - Grüne Schriftenreihe 212

Hans-Jörg Kefelder

RA und Präsident LV Niedersachsen der Gartenfreunde e.V.

Hans-Dieter Schiller

LV-Vorsitzender Schleswig-Holstein

Mai 2011